

plus et pour autant que cela ne s'avère pas impossible ou ne nécessite pas un surcroît de travail disproportionné.

(Correspond à l'art. 22n LSEE selon l'arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin)

Art. 106h titre

Recours du Préposé fédéral à la protection des données

Art. 106h texte

Le Préposé fédéral à la protection des données a qualité pour recourir contre toute décision rendue en vertu de l'article 27 alinéa 5 LPD et contre celle de l'autorité de recours.

(Correspond à l'art. 22o LSEE selon l'arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin)

Chapitre 13ter titre

Eurodac

Art. 106i al. 1

Les postes-frontière et les autorités cantonales et communales de police relèvent immédiatement les empreintes digitales de tous les doigts des étrangers âgés de plus de 14 ans qui entrent illégalement en Suisse en provenance d'un Etat qui n'est pas lié par un des accords d'association à Dublin et ne sont pas refoulés.

Art. 106i al. 2

Par ailleurs, les données suivantes sont relevées:

- le lieu où la personne a été appréhendée et la date;
- le sexe de la personne appréhendée;
- la date à laquelle les empreintes digitales ont été relevées;
- le numéro de référence attribué par la Suisse aux empreintes digitales;
- la date à laquelle les données ont été transmises à l'unité centrale.

Art. 106i al. 3

Les postes-frontière, les autorités cantonales et communales de police et celles compétentes dans le domaine des étrangers peuvent relever les empreintes digitales de tous les doigts des étrangers de plus de 14 ans qui séjournent illégalement en Suisse afin de contrôler s'ils ont déjà déposé une demande d'asile dans un autre Etat lié par un des accords d'association à Dublin.

Art. 106i al. 4

Les données relevées conformément aux alinéas 2 et 3 sont communiquées à l'office compétent en vue de leur transmission à l'unité centrale.

Art. 106i al. 5

Les données transmises conformément à l'alinéa 2 sont enregistrées par l'unité centrale dans la banque de données Eurodac et sont détruites automatiquement deux ans après le relevé des empreintes digitales. L'office compétent demande à l'unité centrale de procéder à la destruction anticipée de ces données dès qu'il a connaissance du fait que l'étranger a:

- obtenu une autorisation de séjour en Suisse;
- quitté le territoire des Etats liés par un des accords d'association à Dublin;
- acquis la nationalité d'un Etat lié par un des accords d'association à Dublin.

Art. 106i al. 6

Les articles 102b à 102g de la loi du 26 juin 1998 sur l'asile sont applicables aux procédures définies aux alinéas 1 à 5. (Correspond à l'art. 22p LSEE selon l'arrêté fédéral portant approbation et mise en oeuvre des accords bilatéraux d'association à l'Espace Schengen et à l'Espace Dublin)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Ich habe hier kurz erwähnt, dass die Koordination zwischen Asylgesetz, Ausländergesetz, Anag und den Bestimmungen im Bundesbeschluss vom 17. Dezember 2004 über die Genehmigung und Umsetzung der bilateralen Abkommen zwischen der Schweiz und der EU über die Assoziierung an Schengen und Dublin erfolgen muss. Es geht um Gesetzesbestimmungen, die bereits in der Volksabstimmung angenommen worden sind. Diese sind im Anag verankert, und sie sind hier in

das Ausländergesetz zu integrieren. Daher erübrigt es sich, noch materiell darüber zu diskutieren, weil sie in der Volksabstimmung angenommen worden sind.

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Gestützt auf Artikel 127 des Parlamentsgesetzes wird nun Frau Heberlein noch über die Petition 05-08 Bericht erstatten, welche die Vorlage 02.024 betrifft.

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Wir haben mit dem vorliegenden Geschäft noch eine Petition zu bereinigen, nämlich die Petition «Nationales Unterstützungskollektiv für Asylsuchende. Nein zur unmenschlichen Politik von Rückweisung und Ausschluss» (05-08).

Im Rahmen der Differenzbereinigung lag der Kommission die Petition des Nationalen Unterstützungskollektivs für Asylsuchende mit Sitz in Bern vor – versehen mit 2190 Unterschriften. Die Kommission hat die Bittschrift mit dem Titel «Nein zur unmenschlichen Politik von Rückweisung und Ausschluss» zur Kenntnis genommen, ohne ihr Folge zu geben.

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Wir nehmen von dieser Erklärung Kenntnis.

05.062

Kantonsverfassung Zürich. Gewährleistung

Constitution du canton de Zurich. Garantie

Erstrat – Premier Conseil

Botschaft des Bundesrates 17.08.05 (BB1 2005 5239)

Message du Conseil fédéral 17.08.05 (FF 2005 4935)

Bericht SPK-NR 04.11.05

Rapport CIP-CN 04.11.05

Ständerat/Conseil des Etats 01.12.05 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 15.12.05 (Zweitrat – Deuxième Conseil)

Heberlein Trix (RL, ZH), für die Kommission: Die Botschaft über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Zürich weicht doch erheblich von den Botschaften ab, die wir bis jetzt zu diesen Themen zu erhalten gewohnt waren. Es handelt sich immerhin um die Gesamtrevision einer Verfassung mit erheblichen Änderungen, die von einem Verfassungsrat erarbeitet, vom Parlament beraten und in einer umstrittenen Volksabstimmung genehmigt wurde.

Wir Ständeräte haben anlässlich der Beratung der Verfassung des Kantons Graubünden die Botschaft kritisiert. Es wurde damals darin ausgeführt, dass die Einteilung der Wahlkreise der Bundesverfassung zwar nicht widerspreche, aber doch sehr problematisch sei – dies, nachdem das Bündnervolk sie genehmigt hatte. Wir waren der Meinung, dass politische Ausführungen nicht in die Botschaft gehörten und man sich auf die Prüfung der Übereinstimmung mit der Bundesverfassung beschränken müsse. Nur wo dies nicht der Fall sei, seien Ausführungen überhaupt nötig.

Dies ist nun das Resultat unserer Diskussion: Ein Satz genügt, mit dem die Verfassung genehmigt wird, mit dem Antrag auf Zustimmung, auch zu einer vollständig überarbeiteten Kantonsverfassung. Die Kommission konnte sich nach längerer Diskussion über Sinn und Unsinn ihrer Anträge oder ihrer Vorschläge dann der neuen Praxis anschliessen, dies auch, nachdem sich die Spitze der KdK mit dieser Praxisänderung einverstanden erklärt hatte.

Gleichzeitig beauftragte mich die Kommission aber, festzuhalten, dass die Tatsache eines einzigen Satzes die zustän-

digen Behörden nicht davon entbinde, jeden einzelnen Artikel der Kantonsverfassung im Detail auf die Verfassungsmässigkeit hin zu prüfen. Das Vorliegen einer Botschaft dürfe in keinem Fall dazu führen, dass das Bundesgericht bezüglich seiner Überprüfung der Verfassung eine Praxisänderung vornehme.

Eine Frage war damals auch die Übersetzung der Verfassung, handelt es sich doch beim Verfassungstext nicht um eine Kleinigkeit. Der Bundesrat hat uns zugesichert, dass der Verfassungstext für die Behandlung hier im Plenum übersetzt werde. Dies ist auch geschehen. Die Verfassungen sollen nach wie vor übersetzt werden – dies entgegen der Meinung der KdK und des Bundesamtes für Justiz. Die Kommission wünschte, dass die Übersetzungen gemacht werden. Dies ist geschehen. Der französische Text liegt heute für unsere Abstimmung zur Genehmigung der Verfassung des Kantons Zürich vor.

Ich beantrage Ihnen, diese Genehmigung im Sinne der Kommission vorzunehmen.

Stähelin Philipp (C, TG): Ich danke der Frau Referentin für ihre Berichterstattung über eine Sitzung zu diesem Thema, die etwas länger gedauert hat als normal. Ich erlaube mir trotzdem, kurz das Wort zu ergreifen. Weshalb?

Ich habe in der Kommission einen Antrag auf Rückweisung an den Bundesrat gestellt zur Ausarbeitung einer Botschaft mit inhaltlichen Begründungen. Ich habe aber gleichzeitig ausgeführt, ich würde den Antrag zurückziehen, falls belegt werde, dass der Kanton Zürich und die anderen Kantone – sprich die KdK – mit dem Vorgehen des Bundesrates einverstanden sind. Das wurde uns seitens des Bundesrates bestätigt, und dementsprechend habe ich den Rückweisungsantrag zurückgezogen. Ich will ja schliesslich die Kantone bzw. deren Regierungen nicht zum Glück zwingen.

Ich bringe trotzdem zum Ausdruck, dass ich über diese Entwicklung nicht sonderlich glücklich bin. Es ist völlig klar, dass der Stellenwert der Kantonsverfassungen herabgemindert wird, wenn wir uns auf eine schliesslich sehr summarische Überprüfung im Plenum konzentrieren bzw. reduzieren. Wenn ich vom Plenum spreche, ist mir bewusst bzw. gehe ich davon aus, dass die Verwaltung die vorgelegten Kantonsverfassungen intensiver prüft. Trotzdem wird der Stellenwert dieser Verfassungen sinken, dies auch angesichts der absehbaren Entwicklung, wonach das Bundesgericht bei der Überprüfung von Kantonsverfassungen die bisherige Zurückhaltung wohl etwas lockern wird.

Wie gesagt sind die Kantone mit diesem Vorgehen einverstanden; deshalb nehmen wir eben auf diese ganz einfache Art davon Kenntnis und stimmen zu.

Blocher Christoph, Bundesrat: Zur aufgeworfenen Frage und zur Praxisänderung: Ich kann Ihnen nur versichern, dass selbstverständlich eine intensive Überprüfung erfolgen soll. Die Frage ist nur, ob der wichtigste Satz, nämlich dass die Übereinstimmung mit der Bundesverfassung gegeben ist, genügt oder ob da eine lange Begründung nötig ist, warum etwas genügt. Herr Stähelin hat gesagt, man müsse das noch abklären.

Ich muss Ihnen sagen, die Kantone haben diese Praxisänderung nicht knurrend zur Kenntnis genommen, sondern sie haben sie ausdrücklich begrüsst. In diesem Fall hat der betreffende Kanton gesagt, diese Weisheiten aus dem Bundeshaus könne man sich schon sehr lange sparen, weil sie nämlich schon bei der Beratung eingeflossen seien, und man könne uns versichern, dass man eigentlich immer nur den letzten Satz suche: Stimmt es überein oder nicht?

Man muss jetzt auch den Aufwand sehen. Diejenigen, die die Verfassung überprüfen, wollen ja dann auch diese Erörterungen machen. Das hat bei der Verfassung des Kantons Graubünden zu fragwürdigen Diskussionen geführt, weil man gesagt hat, es stimme überein, aber es sei schon etwas fragwürdig; dann geht es natürlich ins Politische. Darum hat man mit Recht gesagt, auf solche Erörterungen aus dem Bundeshaus könne ein Kanton, der eine Abstimmung ge-

macht hat – dort waren es sogar zwei –, eigentlich verzichten. Der kantonale Souverän will wissen, ob es rechtlich in Ordnung ist, und nicht, wie man es auch noch hätte machen können. Es ist ein erheblicher Aufwand. Das alles zu schreiben geht noch, aber das alles zu lesen ist für Sie, für diejenigen, die es genehmigen müssen, ein erheblicher Aufwand. Und wenn am Schluss gesagt wird, es wäre gar nicht nötig gewesen, dann muss man sagen: Es hat keinen Sinn.

Überall, wo wir Genehmigungen machen, bei Zivilstandsverordnungen usw., kommt ein bestimmter Satz. Wenn Sie in den Kantonen schauen, bei den Gemeinderegelungen, dann sehen Sie, da ist ein bestimmter Satz: «Der Regierungsrat bestätigt, dass die Regelung mit dem übergeordneten Recht in Übereinstimmung steht.» Es kommt ja noch dazu, dass das für das Bundesgericht keinen rechtlich bindenden Charakter hat. Das Bundesgericht ist ja frei, es dann auszulegen; das war bisher so. Diese Praxisänderung, wie wir sie haben, wird von allen, die ich bis jetzt gefragt habe, begrüsst.

Ein Punkt, bei dem wir sagen müssen, das sollten wir in Zukunft machen, ist die Übersetzung der Verfassungen. Natürlich hat der Kanton Zürich nicht eine Verfassung in französischer Sprache. Aber die Übersetzung dieser Verfassung, vor allem auch für die französischsprachigen Ratsmitglieder, die sie ja hier genehmigen müssen, müssen wir beibringen, und darum haben wir sie auch beigebracht.

Ich bin froh, dass Herr Stähelin seinen Rückweisungsantrag damals zurückgezogen hat.

Ich bitte Sie, diese Verfassung zu genehmigen und damit grünes Licht zu geben für eine Praxis, die an der Sache nichts ändert, aber doch auf allen Ebenen sehr viel Aufwand verhindert.

Eintreten ist obligatorisch

L'entrée en matière est acquise de plein droit

Bundesbeschluss über die Gewährleistung der Verfassung des Kantons Zürich

Arrêté fédéral accordant la garantie fédérale à la Constitution du canton de Zurich

Detailberatung – Discussion par article

Titel und Ingress, Art. 1, 2

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

Titre et préambule, art. 1, 2

Proposition de la commission

Adhérer au projet du Conseil fédéral

Angenommen – Adopté

Präsident (Büttiker Rolf, Präsident): Gemäss Artikel 74 Absatz 4 des Parlamentsgesetzes findet keine Gesamtabstimmung statt.

Impressum

115. Jahrgang des Amtlichen Bulletins

Chefredaktor: Dr. phil. François Comment

Herausgeber, Vertrieb und Abonnemente:
Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung
Parlamentsdienste
3003 Bern
Tel. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-Mail Bulletin@pd.admin.ch

Online-Fassung: www.parlament.ch

	(inkl. Porto)
<i>DVD-ROM-Fassung:</i>	
Jahresabonnement Schweiz	Fr. 80.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 87.–
(eine aufdatierte Ausgabe pro Session, ab Winter 2003)	
Einzel-DVD-ROM	Fr. 25.–
(Nationalrat und Ständerat)	
Archiv-DVD-ROM (Winter 1999 – Herbst 2003)	Fr. 25.–
Archiv-CD-ROM (Winter 1995 – Herbst 1999)	Fr. 25.–

<i>Gedruckte Fassung:</i>	
Jahresabonnement Schweiz	Fr. 95.–
Jahresabonnement Ausland	Fr. 103.–
(zwei Bände pro Rat und pro Session)	
Einzelnummer	Fr. 24.–

Druck: Vogt-Schild/Habegger Medien AG, 4501 Solothurn

ISSN 1421-3982

Impressum

115^e année du Bulletin officiel

Rédacteur en chef: François Comment, d'ès lettres

Editeur, distribution et abonnements:
Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
Services du Parlement
3003 Berne
Tél. 031/322 99 82
Fax 031/322 99 33
E-mail Bulletin@pd.admin.ch

Version en ligne: www.parlement.ch

	(port incl.)
<i>Version DVD-ROM:</i>	
Abonnement annuel pour la Suisse	fr. 80.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 87.–
(une édition mise à jour par session, à partir d'hiver 2003)	
DVD-ROM isolé	fr. 25.–
(Conseil national et Conseil des Etats)	
DVD-ROM Archives (hiver 1999 – automne 2003)	fr. 25.–
CD-ROM Archives (hiver 1995 – automne 1999)	fr. 25.–

<i>Version imprimée:</i>	
Abonnement annuel pour la Suisse	fr. 95.–
Abonnement annuel pour l'étranger	fr. 103.–
(deux volumes par session et par Conseil)	
Numéro isolé	fr. 24.–

Impression: Vogt-Schild/Habegger Media SA, 4501 Soleure

ISSN 1421-3982